

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

29. März 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Verhandlung der Tarife der Analysenliste; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Stellung zu nehmen. Die Bemerkungen und Anträge sind dem beiliegenden Antwortformular zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z. K. an

- Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache* : Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* : Kanton Aargau

Kategorie* : Kanton

Kontaktperson* : Urs Steimen, Fachspezialist Recht, Dep. Gesundheit und Soziales

Adresse* : Bachstrasse 15, 5001 Aarau
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon* : 062 835 10 48

E-Mail* : urs.steimen@ag.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber
für die Information über die Veröffentlichung
des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum* : 16.02.2023

Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage.**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränken.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst sich der skeptischen Beurteilung der Vorlage durch die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an und lehnt sie ab.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

1. Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1.1 Artikel 52

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung der Tarife auf die Leistungserbringer einerseits und die Versicherer andererseits wäre zwar systemkonform und entspräche der Regelung für die wichtigsten anderen Leistungen.

Es fällt allerdings auf, dass dieser Kernpunkt der Änderung sowohl gesetzgeberisch als auch in den Erläuterungen eher dürftig ausgearbeitet ist. So wird auf besondere Bestimmungen wie in Art. 48 f. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verzichtet.

Bereits der Bericht äussert zudem nachvollziehbare Zweifel, ob die Tarifautonomie im Bereich der Analysen funktionieren wird. Detailliertere Ausführungen zu deren Ausübung fehlen aber, obwohl die festgestellte Heterogenität der Laborlandschaft und die hohe Zahl von ca. 1'200 Tarifpositionen dies zu einem sehr anspruchsvollen Unterfangen machen. Die GDK hat in ihrer Stellungnahme diese Zweifel vertieft und dargelegt, dass es sehr zweifelhaft ist, ob die Tarifparteien den mehrfachen jährlichen Änderungen der Analysen, für die weiterhin das Eidgenössische Departement des Innern zuständig sein wird, zu folgen vermögen.

Die Aufspaltung der Zuständigkeit zwischen Erlass der Analysenliste (Eidgenössisches Departement des Innern) und Festlegung der Tarife (Tarifparteien) würde zudem ganz grundsätzlich das System verkomplizieren.

Wer anstelle der Tarifparteien den Tarif festlegen muss, wenn diese sich nicht einigen können, ist gemäss erläuterndem Bericht nicht klar. Für den Erlass eines Einzelleistungstarifs analog der geltenden Analysenliste wird nach Art. 43 Abs. 5 KVG der Bundesrat zuständig sein. Unklar ist, ob auch die Kantonsregierungen gestützt auf Art. 47 KVG zuständig werden können, insbesondere wenn die Tarifparteien keinen oder unterschiedliche Vertragsentwürfe erstellen. Aus unserer Sicht sollte bei Säumigkeit der Tarifpartner der Bundesrat ersatzweise den Tarif festlegen.

1.2 Übergangsbestimmung

Akzeptanz:

Zustimmung

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Verhandlung der Tarife der Analysenliste

Vernehmlassung

Bemerkungen:

Für den Fall, dass der vorgelegte Entwurf Gesetz wird, erscheint es sinnvoll, für eine relativ grosszügig bemessene Übergangszeit, die den Tarifparteien genug Gelegenheit zum Vertragsschluss einräumt, die Zuständigkeit des mit der Materie vertrauten Eidgenössischen Departement des Innern beizubehalten.

1.3 Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage? Dann können Sie diese im nachstehenden letzten Formularfeld deponieren.

Nein.